

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Qualifizierungsmaßnahmen des Schwimmverbandes NRW e.V. (SV NRW)

§ 1 Vertragspartner & Geltungsbereich

- (1) Der Vertrag über die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme kommt ausschließlich zwischen dem

Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg

vertreten durch den Vorstand: Claudia Heckmann (Präsidentin), Elke Struwe (Vizepräsidentin), Karl-Heinz Dinter (Vizepräsident), Frank Rabe (Generalsekretär)

Registergericht: Amtsgericht Duisburg
Registernummer: VR 2437
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE 119 554 036

im Folgenden - SV NRW -

und der teilnehmenden Person zustande.

- (2) Für die Vertragsbeziehung zwischen dem SV NRW als Veranstalter und der teilnehmenden Person gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen der teilnehmenden Person werden nicht anerkannt, es sei denn, der SV NRW stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Sie gelten für Verbraucher und Unternehmer, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.
- (3) Der Veranstalter ist grundsätzlich der SV NRW. Abweichungen davon sind der Ausschreibung zur Veranstaltung zu entnehmen.

§ 2 Angebote und Konditionen

A. Veranstaltungen aus dem Jahresprogramm

1. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

- (1) Die Anmeldung erfolgt, sofern nicht anders ausgewiesen, online über die Website des SV NRW.
- (2) Erfolgt die Anmeldung online über die Website des SV NRW, kann die teilnehmende Person vor dem Abschicken der Anmeldung die angegebenen Daten jederzeit ändern und einsehen.
- (3) Die Anmeldung kann nur erfolgen, wenn die teilnehmende Person die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Einwilligungserklärung zum Datenschutz sowie den Ehrenkodex des SV NRW akzeptiert und als gelesen bestätigt. Mit der Anmeldung verpflichtet sich die teilnehmende Person ausdrücklich zur Einhaltung des unter <https://www.schwimmverband.nrw/de/verband/schutz-vor-gewalt/praevention/> abrufbaren Ehrenkodex in seiner jeweils gültigen Fassung.

- (4) Durch Abschicken der Anmeldung gibt die teilnehmende Person einen verbindlichen Antrag zum Abschluss eines Vertrages mit dem SV NRW über die Teilnahme an einer Veranstaltung ab. Die teilnehmende Person erhält danach eine Eingangsbestätigung des Anmeldeantrages. Die Eingangsbestätigung dokumentiert, dass der Antrag der teilnehmenden Person bei dem SV NRW als Veranstalter eingegangen ist und die teilnehmende Person in die Liste der potenziellen Teilnehmenden aufgenommen wurde; die Eingangsbestätigung stellt keine Annahme des Antrags dar.
- (5) Eine verbindliche Anmeldebestätigung wird erst versendet, sobald alle für die Anmeldung geforderten Voraussetzungen und Nachweise (vgl. § 2 A Nr.3 Teilnahmebedingungen) vollständig beim SV NRW vorliegen. Die Veranstaltungsplätze werden grundsätzlich in der Reihenfolge der vollständigen Anmeldungen, ggf. unter Berücksichtigung der eingereichten Nachweise, sofern Nachweise einzureichen sind, vergeben.
- (6) Bei Überbuchung der Veranstaltung wird eine Warteliste angelegt. Es werden nur Personen auf der Warteliste geführt, die alle notwendigen Voraussetzungen und Nachweise für eine Anmeldung bereits eingereicht haben. Für Personen auf der Warteliste kann die Anmeldebestätigung erst nach Freiwerden eines Veranstaltungsplatzes versendet werden und sofern diese den nachträglich freigewordenen Veranstaltungsplatz annehmen möchten. Bei kurzfristigem Freiwerden erfolgt ggf. vorerst eine telefonische Benachrichtigung.
- (7) Die teilnehmende Person erhält rechtzeitig vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme eine Einladung, schriftlich oder als E-Mail, mit weiteren spezifischen Informationen.
- (8) Der SV NRW behält sich die Ablehnung einer teilnehmenden Person vor.
- (9) Die teilnehmende Person ist zu vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.

2. Zahlungsmodalitäten

- (1) Die anfallenden Teilnahmegebühren sind in den Ausschreibungen der einzelnen Veranstaltungen aufgeführt.
- (2) Die in der Veranstaltungsausschreibung genannten rabattierten Gebühren werden Personen bzw. Personengruppen nur gewährt, wenn ein entsprechender Nachweis beigebracht wird. Die notwendigen Vorlagen für die Nachweise stellt der SV NRW auf seiner Webseite zur Verfügung. Entsprechende Nachweise sind grundsätzlich digital unter qualifizierung@schwimmverband.nrw einzureichen.
- (3) Besondere Ermäßigungen für Arbeitslose, Sozialhilfeempfangende, Freiwilligendienstleistende, Studierende oder Auszubildende liegen im Ermessen des SV NRW.
- (4) Ausgewiesene rabattierte Teilnahmegebühren werden grundsätzlich nur Personen gewährt, die eine Empfehlung eines ordentlichen Mitgliedervereins des SV NRW einreichen.

Um die Schwimmausbildung in NRW zu unterstützen, kann nach vorheriger Rücksprache auch pädagogischen Fachkräften an Schulen, KiTas sowie dem offenen Ganztage in öffentlicher/gemeinnütziger Trägerschaft für einzelne Veranstaltungsangebote eine rabattierte Teilnahmegebühr gewährt werden, sofern eine Tätigkeit

als pädagogische Fachkraft entsprechend durch die Schule, KiTa oder den Träger des offenen Ganztags bestätigt wird.

- (5) Etwaige rabattierte Teilnahmegebühren werden in der Veranstaltungsausschreibung dargestellt. Ob eine rabattierte Teilnahmegebühr gewährt wird, liegt im Ermessen des SV NRW. Ein Anspruch auf die Gewährung einer rabattierten Teilnahmegebühr besteht nicht.
- (6) Nachweise für die Inanspruchnahme einer rabattierten Teilnahmegebühr sind un-
aufgefordert vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Nachweise für eine rabattierte Teilnahmegebühr, die erst nach Veranstaltungsbeginn eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden. Für die teilnehmende Person gilt dann die normale und bei der Buchung bestätigte sowie angenommene Teilnahmegebühr ohne Rabattierung für die jeweilige Veranstaltung.
- (7) Um einen schnellen und sicheren Zahlungsverkehr zu gewährleisten, werden die Teilnahmegebühren, sofern nicht anders ausgewiesen, per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

3. Teilnahmebedingungen

- (1) Erklärung zum Gesundheitszustand
Viele Veranstaltungen erfordern die aktive Teilnahme an sportpraktischen Einheiten im Wasser und an Land. Wie bei allen sportlichen Betätigungen kann die körperliche Beanspruchung in seltenen Fällen mit potenziellen gesundheitlichen Risiken verbunden sein. Die teilnehmende Person (bzw. die gesetzlichen Vertreter) bestätigt durch die Anmeldung und Teilnahme, dass ihm/ihr diese Risiken bekannt sind und erklärt eigenverantwortlich die Eignung zur Teilnahme. Änderungen des Gesundheitszustandes, die einer Teilnahme an einer Veranstaltung entgegenstehen, sind unverzüglich dem SV NRW bzw. der verantwortlichen Leitung vor Ort mitzuteilen.
- (2) Voraussetzungen
Viele Veranstaltungen verlangen besondere Teilnahmevoraussetzungen, wie beispielsweise die Nachweise der Rettungsfähigkeit, der Ersten-Hilfe, einer Vorstufenqualifikationen, ein Mindestalter oder den Ehrenkodex. Die Nachweise für die in der Veranstaltungsausschreibung genannten Voraussetzungen sind in digitaler Form an den SV NRW zu übermitteln. Die einzelnen Voraussetzungen können den Veranstaltungsbeschreibungen entnommen werden.
- (3) Aktive Teilnahme
Der SV NRW erwartet von den teilnehmenden Personen die aktive Mitarbeit in allen theoretischen und praktischen Einheiten. Einige Veranstaltungen, insbesondere Lizenz- und Zertifikatsausbildungen, verlangen von den teilnehmenden Personen ggf., dass Niederschriften, Berichte oder Hausarbeiten angefertigt werden.
- (4) Fehlzeiten
Die Dauer einer spezifischen Veranstaltung wird in der jeweiligen Ausschreibung und ggf. der Einladung beschrieben. Für den erfolgreichen Abschluss ist eine Anwesenheit während der gesamten Veranstaltung erforderlich. Über Sonderregelungen kann der SV NRW grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache und in individuellen Fällen entscheiden. Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Sonderregelung besteht nicht.
- (5) Ein Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen kann zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

(6) Teilnahmenachweis

- I. Alle Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss eine Teilnahmebescheinigung.
- II. Sollte eine Veranstaltung nicht vollständig besucht werden, so entscheiden Leitung und der Veranstalter über eine Teilanerkennung, und damit verbunden, über die Aushändigung einer angepassten Teilnahmebescheinigung.
- III. Bei Verstößen gegen die AGB und den Ehrenkodex des SV NRW kann die Ausgabe der Teilnahmebescheinigung versagt werden.

4. Lizenzen & Zertifikate

(1) Lizenz- und Zertifikatsausstellung

Lizenzen und Zertifikate können vom SV NRW nur ausgestellt werden, wenn alle Teilnahmebedingungen sowie Voraussetzungen für die spezifische Ausbildung von der teilnehmenden Person erfüllt worden sind.

(2) Lizenz-/Zertifikatsentzug

Der SV NRW hat das Recht, die in seinem Bereich ausgestellten Lizenzen und Zertifikate für ungültig zu erklären, wenn die inhabende Person schwerwiegend gegen die Satzung und Bestimmungen des Verbandes sowie den Ehrenkodex des SV NRW schuldhaft verstößt oder seine Stellung missbraucht.

5. Rücktritt

(1) Jede teilnehmende Person kann zu jeder Zeit von der Teilnahme zurücktreten. Der Rücktritt vom Vertrag muss dem SV NRW in Textform mitgeteilt werden. Es gilt jeweils das Datum des Eingangs der Rücktrittserklärung.

(2) Ein Wechsel der referierenden Personen und/oder Verschiebungen im Ablauf berechtigen die teilnehmende Person weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Minderung des Entgeltes. Gleiches gilt für Tagungen, wenn gewünschte Workshops bereits ausgebucht sind oder nicht angeboten werden.

(3) Im Fall eines Rücktritts wird vom SV NRW eine Gebühr erhoben, die sich wie folgt staffelt:

- I. Ab 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 40% der Teilnahmegebühr.
- II. Ab dem 5. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 80% der Teilnahmegebühr.

(4) Bei Nichterscheinen wird die volle Teilnahmegebühr berechnet.

(5) Bei krankheitsbedingten Rücktritten vor einer Veranstaltung kann durch den SV NRW, gegen Vorlage eines ärztlichen Attests, aus dem eindeutig hervor geht, dass die Teilnahme an einer Veranstaltung nicht möglich ist, welches spätestens bis zum ersten Veranstaltungstag beim SV NRW eingegangen sein muss, eine Gutschrift in Höhe der Teilnahmegebühr bzw. der anfallenden Stornierungsgebühr entsprechend diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen. Diese Gutschrift wird der teilnehmenden Person gutgeschrieben und kann bei Buchung einer zukünftigen Veranstaltung verrechnet werden. Eine Rückerstattung der Teilnahmegebühr ist nicht möglich.

(6) Bei krankheitsbedingten Rücktritten während einer mehrteiligen Veranstaltung ist der SV NRW unverzüglich zu informieren. Wird bis spätestens eine Woche nach Beendigung des betreffenden Veranstaltungsteils ein ärztliches Attest vorgelegt, aus dem eindeutig hervor geht, dass die Teilnahme an einer Veranstaltung nicht möglich war/ist, kann der verpasste Veranstaltungsteil grundsätzlich zeitnah an einem durch den SV NRW vorgeschlagenen Termin nachgeholt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem SV NRW. In diesem Fall ist die Teilnahmegebühr

für die ursprünglich gebuchte Veranstaltung zu begleichen. Sollte mehr als ein Veranstaltungsteil krankheitsbedingt verpasst werden, können grundsätzlich keine einzelnen Veranstaltungsteile nachgeholt werden. In dem Fall des Verpassens mehr als eines Veranstaltungsteils gilt dann in Bezug auf die Teilnahmegebühren die unter Absatz 5 aufgeführte Gutschriftenregelung. Eine Rückerstattung der Teilnahmegebühr ist nicht möglich.

- (7) Sollte im Einzelfall der entstandene Schaden höher sein als die genannten Pauschalen, so kann der SV NRW diesen geltend machen.

6. Änderung oder Absage von Veranstaltungen

- (1) Der SV NRW behält sich das Recht vor, die Veranstaltung aus organisatorischen Gründen (z.B. Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl) oder aus von ihm nicht zu vertretendem Grund abzusagen oder zu verschieben, insbesondere wegen Ausfall von referierenden Personen, aufgrund höherer Gewalt oder wenn gesetzliche Beschränkungen eine Veranstaltungsdurchführung verhindern. Bereits gezahlte Entgelte werden bei Absage erstattet.
- (2) Nachholtermine können anberaumt werden. Die Entscheidung obliegt dem SV NRW.
- (3) Im Falle einer Absage durch den SV NRW wird im Falle einer bereits eingegangenen Zahlung die Teilnahmegebühr ggf. zzgl. Mehrwertsteuer zurückerstattet. Darüberhinausgehende Haftungs- und Schadensersatzansprüche, die nicht die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen, sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des SV NRW vorliegt, ausgeschlossen. Dies gilt auch für vergebliche Aufwendungen (z.B. von der teilnehmenden Person gebuchte Hotelzimmer sowie Flug- oder Bahntickets). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnittes § 7 Haftung.

B. Inhouse-Veranstaltungen

1. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

- (1) Inhouse-Veranstaltungen sind Qualifizierungsangebote die der SV NRW als Auftragnehmer für eine anfragende Institution, die als Auftraggeber agiert, durchführt.
- (2) Der Auftraggeber hat an den SV NRW zunächst eine unverbindliche Anfrage hinsichtlich der Durchführung einer Inhouse-Veranstaltung zu stellen. Nach dieser Anfrage wird in einem Gespräch zwischen dem SV NRW und dem Auftraggeber die Veranstaltung detaillierter besprochen, insbesondere werden die mit der Veranstaltung gewünschten Ziele sowie Zielgruppen ermittelt und die ersten Inhalte der Veranstaltung geklärt. Auf Grundlage dieses Gespräches erstellt der SV NRW ein individuelles, schriftliches Angebot sowie spezifische Durchführungsbestimmungen. Mit Unterzeichnung des schriftlichen Angebotes nimmt die zeichnende Person als Vertretende der Institution und somit als Auftraggeber das Angebot sowie die spezifischen Durchführungsbestimmungen des SV NRW, der als Auftragnehmer agiert, verbindlich an.
- (3) Eine Ausschreibung der Qualifizierungsmaßnahme durch den Auftraggeber ist grundsätzlich nicht gestattet. Sollte hier eine abweichende Regelung mit dem SV NRW als Auftragnehmer getroffen werden, ist eine durch den SV NRW gestellte Ausschreibung durch den Auftraggeber verpflichtend zu verwenden.

2. Kosten und Organisation

- (1) Die Kosten für eine Veranstaltung werden im jeweiligen schriftlichen Angebot festgelegt. Die dort aufgelisteten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Die Eckpunkte für die Organisation der Veranstaltung werden in den jeweils spezifischen Durchführungsbestimmungen des SV NRW festgelegt. Der Auftraggeber, bestimmt den Veranstaltungsort zur Erbringung der Leistung und ist für die gesamte Organisation der Veranstaltung (z.B. Räumlichkeiten, Catering, Teilnehmermanagement, Medien, etc.) verantwortlich.
- (3) Der Auftraggeber trägt die Kosten für die Organisation der gewünschten Veranstaltung (z.B. Räumlichkeiten, Catering, Teilnehmermanagement, Medien, etc.).

3. Lizenzen & Zertifikate

- (1) Lizenz- und Zertifikatsausstellung
Lizenzen und Zertifikate können vom SV NRW nur ausgestellt werden, wenn alle Teilnahmebedingungen sowie Voraussetzungen für die Ausbildung, die in den spezifischen Durchführungsbestimmungen aufgelistet werden, von den teilnehmenden Personen erfüllt worden sind.
- (2) Lizenz-/Zertifikatsentzug
Der SV NRW hat das Recht, die in seinem Bereich ausgestellten Lizenzen und Zertifikate für ungültig zu erklären, wenn die inhabende Person schwerwiegend gegen die Satzung und Bestimmungen des Verbandes sowie den Ehrenkodex des Schwimmverbandes NRW schuldhaft verstößt oder seine Stellung missbraucht.

4. Höhere Gewalt, Neutermينierung

- (1) Der SV NRW behält sich das Recht vor, die Veranstaltung
 - I. aus wichtigen Gründen, die vom SV NRW nicht zu vertreten sind (z.B. Erkrankung/Unfall der eingesetzten Leitung);
 - II. aufgrund höherer Gewalt und, wenn aufgrund gesetzlicher Beschränkungen eine Veranstaltungsdurchführung verhindert wird, abzusagen.
- (2) Kann der SV NRW die Inhouse-Veranstaltung aufgrund eines von ihm nicht zu vertretendem Grund nicht durchführen, so wird er dem Auftraggeber entsprechende Nachholtermine anbieten.

5. Rücktritt

- (1) Der Auftraggeber kann bis 29 Tage vor dem Beginn des ersten Termins zurücktreten. Im Falle eines späteren Rücktrittes wird eine Gebühr erhoben:
 - I. ab dem 28. Tag vor Präsenzphase 40% des im Angebot aufgeführten Preises (zzgl. MwSt.)
 - II. ab dem 05. Tag vor Beginn 80% des Preises des im Angebot aufgeführten Preises (zzgl. MwSt.)
- (2) Schadensersatzansprüche gleichwelcher Art, wegen Rücktritt, Ausfall oder Verschiebung sind beiderseits ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3 Gegenansprüche

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen der teilnehmenden Person oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Außerordentliche Kündigung

- (1) Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund auf Seiten des SV NRW ist insbesondere gegeben, wenn die teilnehmende Person die Veranstaltung nachhaltig stört, sich nicht angemessen verhält, auf eine schriftliche Zahlungserinnerung keine fristgemäße Zahlung erfolgt, eine Urheberrechtsverletzung begeht oder bei Verstößen gegen die AGB und den Ehrenkodex des SV NRW. Ein Anspruch der teilnehmenden Person auf Erstattung des bereits gezahlten Entgelts besteht in diesem Fall nicht.

§ 5 Digitale Formate und Lernplattformen

- (1) Die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an Online-Veranstaltungen werden von dem SV NRW rechtzeitig zugesendet. Spätestens einen Tag vor der Online-Veranstaltung erhalten die teilnehmende Person einen Zugangslink.
- (2) Die teilnehmende Person stellt die Voraussetzungen für einen Internetzugang in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten bereit. Die teilnehmende Person ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die technischen Mindestvoraussetzungen für eine Teilnahme an einer Online-Veranstaltung zur Verfügung stehen.
- (3) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme an einer Online-Veranstaltung führen, berechtigen die teilnehmende Person nicht dazu, eine Rückerstattung zu verlangen respektive Schadensersatzansprüche gegenüber des SV NRW geltend zu machen, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des SV NRW zuzurechnen.
- (4) Ist für eine Qualifizierungsmaßnahme die Nutzung einer E-Learning-Plattform (z. B. Moodle) vorgesehen (Blended Learning), ist die Registrierung auf dieser Plattform und deren Nutzung vertragliche Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme. Die teilnehmende Person ist verpflichtet, die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Der SV NRW stellt die Verfügbarkeit der Inhalte für die Dauer des Lehrgangs zur Verfügung.

§ 6 Erfüllungsgehilfen und Änderungsvorbehalte

- (1) Der SV NRW behält sich die Ausübung/Erfüllung des Vertrages durch Dritte als Erfüllungsgehilfen vor.
- (2) Auch den Ersatz von bereits eingeplanten Referierenden durch andere, gleichermaßen qualifizierte Referierende behält sich der Veranstalter vor.
- (3) Der SV NRW ist berechtigt, notwendige inhaltliche, methodische und organisatorische Änderungen (z. B. aufgrund von Rechtsänderungen) vor oder während der Veranstaltung vorzunehmen, soweit diese den Nutzen der angekündigten Veranstaltung für die teilnehmenden Personen nicht wesentlich ändern.

§ 7 Haftung

- (1) Der SV NRW haftet nicht für Schäden der teilnehmenden Person, insbesondere für solche, die durch Unfälle in den Lehrgangsräumen oder durch Verlust oder Diebstahl

der in die Lehrgangsräumen mitgebrachten Sachen, insbesondere Garderobe und Wertgegenstände, entstehen. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des SV NRW, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

- (2) Unberührt hiervon bleibt die Haftung für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung des SV NRW auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

§ 8 Urheberrecht, Arbeitsunterlagen

- (1) Das vom SV NRW oder von jeweiligen Referierenden zur Verfügung gestellte Material unterliegt durchgängig dem Urheberrecht des Veranstalters bzw. der referierenden Person. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht erlaubnisfrei zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Rechtsinhabers.
- (2) Unterlagen in print- oder elektronischer Form sind nur für die jeweiligen teilnehmenden Personen der Veranstaltung und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Jedes über dieses Ausmaß hinausgehende Downloaden, Speichern, Reproduzieren, Übertragen, Aufzeichnen, Kopieren, Verteilen oder Verwenden von Daten und Informationen aus den Qualifizierungsangeboten/Veranstaltungen ist verboten.
- (3) Die im Rahmen der Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Dokumente werden nach bestem Wissen und Kenntnisstand des SV NRW erstellt. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Weitergabe von Veranstaltungsunterlagen ist nicht zugelassen.
- (4) Die Anfertigung, das Verteilen und die Zugänglichmachung von Videos, Bildern, Tonaufzeichnungen usw. ist nicht ohne schriftliche Zustimmung zulässig. Dies gilt auch für bloße Auszüge.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung erhobenen Daten werden vom SV NRW automatisiert verarbeitet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei diesen Vertragsverhältnissen handelt es sich um die Teilnahme am Ausbildungs-, Fortbildungs- und Spielbetrieb des SV NRW.
- (2) Bei Lizenz- und Zertifikatsausbildungen werden die Daten grundsätzlich für die Dauer der Gültigkeit der Lizenz/des Zertifikats bzw. den Zeitraum der möglichen Verlängerung gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO gespeichert. Teilnehmende Personen haben das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus der besonderen Situation der teilnehmenden Personen ergeben. Alle weiteren Informationen zum Thema Datenschutz können der [Datenschutzerklärung des SV NRW](#) entnommen werden.

§ 10 Bild- und Tonaufnahmen

- (1) Der SV NRW behält sich vor Bild- und Tonaufzeichnungen, die vom Veranstalter bzw. der Veranstaltungsleitung von der Gesamtmaßnahme gemacht werden, für die eigene Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

- (2) Der SV NRW achtet darauf, dass hierbei entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG (in Anlehnung an Art. 85 Abs. 2 DSGVO) das Gesamtgeschehen im Vordergrund steht und die abgebildeten Personen diesem eindeutig untergeordnet sind.
- (3) Teilnehmende Personen, die damit nicht einverstanden sind, haben die Veranstaltungsleitung vor Beginn der Veranstaltung darüber zu informieren.

§ 11 Widerrufsrecht für Verbraucher

Bei den Angeboten des SV NRW handelt es sich um Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Freizeitbetätigung, für deren Erbringung ein spezifischer Termin oder Zeitraum vorgesehen ist. Ein Widerrufsrecht besteht bei diesen Verträgen gem. § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB grundsätzlich nicht. Unabhängig davon steht teilnehmenden Personen an Qualifikationsveranstaltungen ein Rücktrittsrecht gem. § 2 A Nr. 5 dieser AGB zu. Für die Auftraggeber von Inhouse-Veranstaltungen gelten die Rücktrittsregeln des § 2 B Nr. 5 dieser AGB.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Auf Verträge zwischen dem Veranstalter und der teilnehmenden Person findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Der SV NRW ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- (4) Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand: November 2025